

Beilage LVI.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 11 und 12 der Landesordnung von Vorarlberg abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 11 und 12 der Landesordnung für Vorarlberg vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 11.

Der Landes-Ausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Voritze des Landeshauptmannes aus fünf aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landes-Ausschusses aus dessen Mitte.

§ 12.

Ein Mitglied des Landes-Ausschusses wird durch die von der Wählerklasse der Städte und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3, I) gewählten Abgeordneten und ein Mitglied durch die

von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, II) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Das dritte, vierte und fünfte Mitglied wird von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

